

# ZH\_OBERGERICHT LB210033 vom 17. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB210033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210033)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB210033 du 17 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LB210033 del 17 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Eintretensvoraussetzungen Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Berufung der Beklagten richtet sich gegen den gesamten vorinstanzlichen Endentscheid (Urk. 58 S. 3). Dieser ist daher in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. Angesicht des Streitwerts ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass für das vorliegende Verfahren die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangen (Urk. 59 S. 29). Das Obergericht des Kantons Zürich ist örtlich und sachlich zuständig (§ 48 GOG, Art. 2 und Art. 112 IPRG; Art. 2 Ziff. 1 LugÜ). Die Parteien haben sich im Übrigen auf eine umfassende Anwendung von schweizerischem Recht geeinigt (Urk. 35 Rz 19 und Urk. 39 Rz 7). Die Kläger 1-3 sind alle durch den angefochtenen Entscheid beschwert: Die modifizierte Klage des Klägers 3 wurde von der Vorinstanz abgewiesen. Auf die Klage der Klägerin 2 wurde nicht eingetreten, weil sie nach Auffassung der Vorinstanz mangels rechtswirksamen Parteiwechsels im Prozess verblieben sei. Die Klägerin 1 schied zwar aus dem erstinstanzlichen Verfahren aus, doch wurden ihr

- 8 - die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 58'550.– unter solidarischer Haftung mit den Klägern 2-3 auferlegt (Disp. Ziff. 4). Damit ist auch die Klägerin 1 beschwert. Der Antrag auf Gutheissung der geltend gemachten, abgetretenen Forderung der Klägerin 2 durch den Kläger 3 wird im Rahmen des reformatorischen Berufungsantrages Ziff. 1 gestellt (vgl. Urk. 58 Rz 3 ff.). Auf die Berufung ist daher einzutreten.

### E. 2

Rechtliches Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufung ist aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird und worauf im Einzelnen die Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein und sich mit den Erwägungen, die angefochten sind, auseinandersetzen.

Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung ebenso wenig wie allgemeine pauschale Kritik am angefochtenen Entscheid (vgl. auch BGE 138 III 374 ff. E. 4 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Sind die Anforderungen erfüllt, prüft die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid rechtlich und tatsächlich frei sowie mit voller Kognition. Sie verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus alle sich stellenden Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO (und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das

erstinstanzliche Urteil erhobenen Be- anstandungen zu beschränken (BGE 142 III 413 ff. E. 2.2.4 mit Hinweisen auf BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014 E. 5 sowie 4A\_651/2012 vom

#### **E. 7**

Berufung der Klägerin 1 Wie oben dargelegt ist die Klägerin 1 aus dem vorinstanzlichen Verfahren ausge- schieden, nachdem sie ihre Forderung an den Kläger 3 abgetreten hatte. Mit der Berufung ficht sie einzig die Auferlegung der Prozesskosten an (Urk. 58 Rz 3). In diesem Zusammenhang wird jedoch einzig gerügt, die Kosten seien ihr zufolge zu Unrecht erfolgter Klageabweisung auferlegt worden. Die Klägerin 1 nennt jedoch keine Gründe, weshalb ihr bei einer wie vorliegend berechtigten Klageabweisung zu Unrecht die Prozesskosten auferlegt worden seien. Nachdem die Berufung des Klägers 3 aus den dargelegten Gründen abzuweisen ist, ist daher auch die Berufung der Klägerin 1 mangels hinreichender Begrün- dung abzuweisen.

#### **E. 8**

Berufung der Klägerin 2 Wie oben dargelegt hat die Klägerin 2 ihre ursprüngliche Klage bedingt und damit in unzulässiger Weise erhoben. Auf ihre Klage trat die Vorinstanz zu Recht nicht ein. Nachdem auch die Klägerin 2 keine Gründe vorbringt, weshalb ihr die Kosten trotz Unterliegens zu Unrecht auferlegt worden wären, ist auch ihre Berufung be- treffend die sie betreffende Kostenaufgabe bzw. Parteientschädigung (Urk. 58 Rz 5, Urk. 59 Disp. Ziff. 4-6) abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Vorab ist zu berücksichtigen, dass die Klägerinnen 1 und 2 die Berufung gemein- sam mit dem Kläger 3 erhoben und den Kostenvorschuss gemeinsam über die I. \_\_\_\_\_ leisteten (vgl. Urk. 62). Obwohl die Klägerin 1 formell "einzig" die Auferle- gung der Prozesskosten an sie im angefochtenen Urteil anfocht, unterliess sie Ausführungen zur Frage, weshalb dies im Falle der berechtigten Klageabweisung durch die Vorinstanz zu Unrecht geschehen sein soll. Vielmehr schloss sie sich mit ihrer Berufung in der Begründung der Berufung des Klägers 3 an, wonach die Vorinstanz die Klage zu Unrecht abgewiesen habe. Dasselbe gilt für die Berufung der Klägerin 2. Auch sie unterlässt Ausführungen zur Frage, weshalb sie im Falle - 31 - der berechtigten Klageabweisung zu Unrecht mit Kosten- und Entschädigungsfol- gen belastet ist. Nachdem sich die Klägerinnen 1 und 2 der Berufung des Klägers 3 anschlossen, als auch sie in der Begründung einzig eine Gutheissung seiner Klage mit der Be- rufung beantragen, sind die Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von Fr. 85'600.– ausgangsgemäss den unterliegenden Klägern 1-3 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 4 Abs. 1 GebV OG; vgl. zum Streitwert Urk. 5 S. 2). Intern hat der Kläger 3 sie zur Hälfte und die Klägerinnen 1 und 2 je zu einem Viertel zu tragen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). Sie sind mit dem von den Klägern gemeinsam ge- leisteten Vorschuss zu verrechnen. Mangels erheblicher Umtriebe sind keine Prozessentschädigungen zuzuspre- chen. Daran ändert nichts, dass der Beklagte spontan ein Begehren um Leistung einer Sicherheit für die allfällige Parteientschädigung stellte (Urk. 65), zumal dem Antrag lediglich teilweise, im von den Klägern anerkannten Umfang, entsprochen wurde (vgl. Urk. 75). Die Sicherheitsleistungen sind den Klägern nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.